


BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

KOPIE
Tabak
272/ME

 A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

Ernst v. B-Furst 30.4.1993

GZ: 22.181/0-II/A/4/93

Gesetzentwurf	
Zl. <i>17</i>	-GE/19 <i>PB</i>
Datum <i>8.3.1993</i>	
Verteilt <i>9. März 1993</i>	<i>H</i>

 Sachbearbeiterin:
 ZIMMER
 Klappe/DW:
 4143

A. J. J. J. J.

Betreff: Entwurf 1. des Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz), 2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und 3. der Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen;
 Begutachtungsverfahren

1. Bundeskanzleramt, Sektion I/5, Umfassende Landesverteidigung
2. Bundeskanzleramt, Sektion IV
3. Bundeskanzleramt, Sektion V, Verfassungsdienst
4. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
6. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
7. Bundesministerium für Finanzen
8. Bundesministerium für Inneres
9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
14. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
15. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
16. Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform
17. Rechnungshof
18. Datenschutzrat
19. alle Ämter der Landesregierungen
20. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
21. Österreichischer Arbeiterkammertag
22. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
23. Österreichische Ärztekammer
24. Österreichische Dentistenkammer
25. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
26. Österreichische Apothekerkammer

- 2 -

27. Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich
28. Österreichischer Gewerkschaftsbund
29. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
30. Österreichischer Städtebund
31. Österreichischer Gemeindebund
32. Vereinigung österreichischer Industrieller
33. Bundeskonferenz der Kammer der Freien Berufe Österreichs
34. Österreichisches Rotes Kreuz
35. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
36. Rektorenkonferenz, 1010 Wien
37. Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie
38. Fachverband der chemischen Industrie
39. Konsumentenberatung-Konsumenteninformation
40. PHARMIG - Vereinigung pharm. Erzeuger
41. HANDELSVERBAND - Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
42. Institut für Europarecht, Wien
43. Forschungsinstitut für Europarecht, Graz
44. Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
45. Zentrum für Europäisches Recht, Innsbruck
46. Forschungsinstitut für Europarecht, Salzburg
47. Forschungsinstitut für Europarecht, Linz
48. Dachverband "Selbsthilfe Kärnten"
49. Dachverband der oberösterreichischen Selbsthilfegruppe im Gesundheitsbereich
50. Salzburger Patientenforum-Dachverband
51. Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
52. Rechtskomitee Lambda, z.H. Mag. H. Graupner
53. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, z.H. Dr. Wrбка
54. Präsidium der Finanzprokuratur
55. Unabhängigen Verwaltungssenat in Burgenland
56. Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten
57. Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich
58. Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich
59. Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg
60. Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark
61. Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol
62. Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg
63. Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien
64. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ LR
65. Österreichischer Landarbeiterkammertag
66. Bundes-Ingenieurkammer
67. Österreichische Hochschülerschaft Zentralausschuß
68. Verein "Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre"
69. Österreichischer Bundesjugendring

- 3 -

70. Österreichischer Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
71. Verband der Akademikerinnen Österreichs
72. Fachgruppenvereinigung für Gesundheitswesen
73. Österreichischer Krankenpflegeverband
74. Verband der diplomierten med.-tech. Assistentinnen Österreichs
75. Verband der med.-techn. Fachkräfte Österreichs
76. Dachverband der gehobenen med.-techn. Dienste Österreichs
77. Verband der diplomierten radiol.-techn. Assistentinnen und Assistenten Österreich
78. Verband der diplomierten Assistentinnen für physikalische Medizin Österreichs
79. Verband der diplomierten Diätassistentinnen Österreichs
80. Verband der diplomierten Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten Österreichs
81. Berufsverband der diplomierten Logopäden Österreichs
82. Orthopädistinnenverband Österreichs
83. Österreichische Bischofskonferenz
84. Evangelischer Oberkirchenrat
85. Katholischer Familienverband Österreichs
86. Kuratorium für Verkehrssicherheit
87. Berufsverband Österreichischer Psychologen
88. Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
89. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österr. Universitäten und Kunsthochschulen
90. Österreichisches Normungsinstitut
91. Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren
92. Frau Bundesministerin Johanna Dohnal
93. Herrn Staatssekretär Dr. Johannes Ditz
94. Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
95. Wiener Krankenanstaltenverband
96. Österreichischen Heilbäder- und Kurorteverband
97. Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
98. Rektorenkonferenz 1090 Wien
99. ATWAG AUSTRIA TABAK Generaldirektion
100. Initiative "Ärzte gegen Raucherschäden"
101. Bundesverband der Elternvereinigung an höheren u. mittleren Schulen Österreichs
102. Hauptverband katholischer Elternvereine Österreichs
103. Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens
104. Bundesschülervertretung
105. Univ.-Prof.Dr. Herbert Braunsteiner
106. Univ.-Prof.Dr. J. Heinrich Holzner
107. Univ.-Prof.Dr. Peter Deetjen

- 4 -

108. Univ.-Prof.Dr. Manfred P. Dierich
109. Univ.-Prof.Dr. Heinz Dittrich
110. Univ.-Prof.Dr. Karl Fellingner
111. Univ.-Prof.Dr. Arnulf Fritsch
112. Univ.-Prof.Dr. Wolfgang Koos
113. Univ.-Prof.Dr. Rainer Kotz
114. Univ.-Prof.Dr. Reinhard Krepler
115. Univ.-Prof.Dr. Christian Kunz
116. Univ.-Prof.Dr. Ronald Kurz
117. Prim.Dr. Michael Neumann
118. Dr. Erich Oswald
119. Prim.Univ.-Prof.Dr. Erich Scherzer
120. Dr. Klaus Schneider
121. Univ.-Prof.Dr. Georg Wick
122. Univ.-Prof.Dr. Gerhard Wiedermann
123. Univ.-Prof.Dr. Ernst Wolner
124. Univ.-Prof.Dr. Klaus Wolff
125. Obermedizinalrat Doz.Dr. Egmont Baumgartner
126. Univ.-Prof.Dipl.Ing.Dr. Ernst Brandl
127. Univ.-Prof.Dr. Helmut Denk
128. Direktor Hofrat Prim.Dr. Alfred Huber
129. Univ.-Prof.Dr. Michael Kunze
130. Univ.-Prof.Dr. Rolf Schulte-Hermann
131. Dr. Hans Seyfried
132. Mag.-pharm. Franz Winkler
133. Univ.-Prof.Dr. Hans Winkler
134. Mag.-pharm.Dr.phil. Franz Zeidler

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt den Entwurf

1. des Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen - Tabakgesetz (samt Vorblatt und Erläuterungen),
2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch, und
3. der Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen

- 5 -

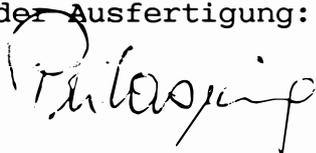
mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens 30. April 1993.

Sollte bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine do. Stellungnahme vorliegen, wird angenommen, daß keine Bedenken gegen die Entwürfe in der gegenständlichen Fassung bestehen.

Weiters wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme auch in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das ho. Bundesministerium davon in Kenntnis zu setzen.

25. Feber 1993
Für den Bundesminister:
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



17/93



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ. 22.181/0-II/A/4/93

An das
Präsidium des Nationsrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiterin:
ZIMMER
Klappe/DW:
4143

in Entsprechung einer EntschlieÙung des Nationalrates zur gefälligen
Kenntnisnahme sowie mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die
Parlamentsklubs. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit
30. April 1993 festgesetzt.

25. Feber 1993
Für den Bundesminister
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

ENTWURF

Verordnung
des Bundesministers für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz über die
Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Tabakgesetzes ..., BGBl. Nr. ...,
wird verordnet:

§ 1. (1) Der Teergehalt im Rauch darf ab 31. Dezember 1993,
15 Milligramm pro Zigarette, ab 31. Dezember 1997, 12 Milli-
gramm pro Zigarette nicht überschreiten.

(2) Zigaretten mit einem 15 Milligramm übersteigenden Teerge-
halt dürfen noch bis zum 31. Dezember 1995 in Verkehr gebracht
werden, wenn sie vor dem 31. Dezember 1993 hergestellt worden
sind. Zigaretten mit einem Gehalt von mehr als 12 Milligramm
bis max. 15 Milligramm dürfen noch bis zum 31. Dezember 1999 in
Verkehr gebracht werden, wenn sie vor dem 31. Dezember 1997
hergestellt worden sind.

§ 2. Der Teergehalt wird nach der Methode ISO 4387 und ISO 3400
gemessen und nach der Norm ISO 8243 überprüft.

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

ENTWURF

Verordnung
des Bundesministers für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz über die
Etikettierung von Tabakerzeugnissen

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Tabakgesetzes ..., BGBl. Nr. ...,
wird verordnet:

Allgemeiner Warnhinweis

§ 1. (1) Für die Abgabe an Verbraucher vorgesehene Packungen von Tabakerzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tabakgesetzes ..., BGBl. Nr. ..., müssen auf der am ehesten ins Auge fallenden Seite mit dem allgemeinen Warnhinweis "Rauchen gefährdet die Gesundheit" versehen sein. Bei Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, ist an Stelle des Wortes "Rauchen" das Wort "Tabak" zu verwenden.

(2) Dem allgemeinen Warnhinweis gemäß Abs. 1 sind die Worte "Der Gesundheitsminister:" voranzustellen.

Spezifische Warnhinweise

§ 2. (1) Für die Abgabe an Verbraucher vorgesehene Packungen von Tabakerzeugnissen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tabakgesetzes ..., BGBl. Nr. ..., müssen mit einem spezifischen Warnhinweis entsprechend folgenden Regeln versehen sein:

- 2 -

1. Zigarettenpackungen sowie Packungen von Tabak zum Selberdrehen müssen auf der anderen Breitseite alternierend jeweils einen der folgenden spezifischen Warnhinweise tragen:

- a) Rauchen verursacht Krebs.
- b) Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.
- c) Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen.
- d) Rauchen macht abhängig.

Die spezifischen Warnhinweise der lit. a bis d müssen mit der gleichen Häufigkeit auf den Packungen erscheinen. Abweichungen dürfen nicht mehr als 5 v.H. betragen.

2. Packungen von Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak oder anderen zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen, mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selberdrehen, müssen alternierend jeweils einen der folgenden spezifischen Warnhinweise tragen:

- a) Rauchen verursacht Krebs.
- b) Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten.
- c) Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten.
- d) Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen.

Dabei muß gewährleistet sein, daß die spezifischen Warnhinweise der lit. a bis d tatsächlich abwechselnd erscheinen.

3. Die Packungen von Tabakerzeugnissen, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, müssen den spezifischen Warnhinweis "Verursacht Krebs" tragen.

- 3 -

(2) Den spezifischen Warnhinweisen des Abs. 1 sind die Worte "Der Gesundheitsminister:" voranzustellen.

(3) Tabakerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen an Stelle eines der in Abs. 1 angeführten spezifischen Warnhinweises einen nach den Rechtsvorschriften des Herstellerlandes zulässigen anderen spezifischen Warnhinweis in deutscher Sprache tragen.

Form der Anbringung des allgemeinen
und spezifischen Warnhinweises

§ 3. (1) Bei Zigaretten müssen sowohl der allgemeine Warnhinweis nach § 1 als auch der besondere Warnhinweis nach § 2 jeweils 4 v.H. der Fläche der Breitseite einnehmen, auf der sie angebracht sind. Diese Mindestgröße gilt für die bloßen Warnhinweise ohne die durch die § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben. Die Warnhinweise müssen gut sichtbar, deutlich lesbar, fettgedruckt und auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein und dürfen keinesfalls durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, verborgen oder getrennt werden. Sie dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier, das die Packung umhüllt, oder so angebracht sein, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können.

(2) Bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten müssen sowohl der allgemeinen Warnhinweis nach § 1 als auch der spezifische Warnhinweis nach § 2 jeweils mindestens 1 v.H. der Gesamtfläche der Verpackung einnehmen. Diese Mindestgröße gilt für die bloßen Warnhin-

- 4 -

weise ohne die § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben. Die Warnhinweise müssen an einer ins Auge fallenden Stelle gut sichtbar, deutlich lesbar, fettgedruckt und auf kontrastierendem Hintergrund angebracht sein und dürfen keinesfalls durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, verborgen oder getrennt werden. Sie dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier, das die Packung umhüllt oder so angebracht sein, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können.

Angabe des Teer- und Nikotingehalts

§ 4. (1) Der gemäß § 6 Abs. 2 Tabakgesetz auf den für die Angabe an den Verbraucher vorgesehenen Zigarettenpackungen anzugebende Teer- und Nikotingehalt wird nach der Methode ISO 4387 bzw. ISO 3400 gemessen. Die Genauigkeit der Angaben auf den Packungen wird nach der Norm ISO 8243 überprüft.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 müssen auf der Schmalseite der Zigarettenpackung in gut lesbaren Buchstaben auf kontrastierendem Hintergrund aufgedruckt sein und mindestens 4 v.H. der betreffenden Fläche einnehmen. Sie dürfen keinesfalls durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, verborgen oder getrennt werden. Sie dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier, das die Packung umhüllt oder so angebracht sein, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können.

- 5 -

Meldepflicht der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft

§ 5. Die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft hat dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bis spätestens 10. Jänner jeden Jahres ein Verzeichnis des Teer- und Nikotingehalts der im vergangenen Jahr in Verkehr gebrachten Zigaretten zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

§ 7. Tabakerzeugnisse in den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechenden Packungen, dürfen bis 30. Juni 1994 in Verkehr gebracht werden.

ENTWURF

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

Bundesgesetz über das Herstellen
und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen
(Tabakgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) "Tabakerzeugnisse" sind zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmte Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen.

(2) "Herstellen" ist das Be- und Verarbeiten von Tabak, einschließlich des Abpackens von Tabakerzeugnissen.

(3) "Inverkehrbringen" ist das Vorrätighalten, das Feilhalten oder die Abgabe von Tabakerzeugnissen. Ein Inverkehrbringen liegt nicht vor, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß ein Tabakerzeugnis, das den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entspricht, nicht an den Verbraucher gelangt.

(4) "Nikotin" sind die Nikotinalkaloide.

(5) "Packung" ist die Fertigpackung, mit der das Tabakerzeugnis in Verkehr gebracht werden soll.

- 2 -

(6) "Schadstoffe" sind im Tabakerzeugnis oder im Tabakrauch enthaltene Stoffe mit schädlichen Wirkungen auf den menschlichen Organismus.

(7) "Tabak" sind getrocknete und fermentierte Blätter der Tabakpflanze.

(8) "Tabakgeschäfte" sind auf den Verkauf von Tabakerzeugnissen spezialisierte Verkaufsstellen, die über einen geschlossenen Innenraum zur Bedienung ihrer Kunden verfügen.

(9) "Teer" ist das nikotinfreie trockene Rauchkondensat.

(10) "Verbraucher" sind natürliche Personen, die das Tabakerzeugnis für den Eigenverbrauch erwerben.

(11) "Werbung" ist jede Form der mündlichen oder schriftlichen Kommunikation, insbesondere durch Druckwerke, Rundfunk, Fernsehen oder Film, deren Ziel beziehungsweise deren direkte oder indirekte Wirkung die Verkaufsförderung für ein Tabakerzeugnis ist, einschließlich jeder Form der Gratisverteilung, der verbilligten Abgabe und der Zusendung sowie des Sponsorings unter Einsatz von Werbemitteln.

Verbot des Inverkehrbringens

§ 2. Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen,

1. die diesem Bundesgesetz oder auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechen oder
2. die für einen anderen als den im Rauchen und Kauen bestehenden oralen Gebrauch bestimmt sind,

- 3 -

ist verboten.

Qualitative Anforderungen an den Ausgangsstoff

§ 3. (1) Für die Herstellung von Tabakerzeugnissen darf nur Tabak verwendet werden, der hinsichtlich Blattqualität, Reifegrad, Brandeigenschaften, Rauch und Aschenfarbe einwandfreie Qualität aufweist.

(2) Wenn es zum Schutz der Verbraucher vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen geboten ist, hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nähere Bestimmungen über die Maßstäbe der Qualitätsbeurteilung und Maximalwerte für Rückstands- und Schwermetallgehalte zu erlassen.

Zusätze und Hilfsstoffe

§ 4. Wenn es zum Schutz der Verbraucher vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen geboten ist, hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technologie durch Verordnung zu bestimmen,

1. welche Zusätze und Hilfsstoffe für die Herstellung von Tabakerzeugnissen, für welchen Verwendungszweck, in welcher Höchstmenge unter Zugrundelegung welcher Reinheitsanforderungen zugelassen sind, und
2. welche Geruchs- und Geschmacksstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen nicht oder nur bis zu welchen Höchstmengen verwendet werden dürfen.

Schadstoffobergrenzen

§ 5. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat unter Bedachtnahme auf die in Anhang II zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum enthaltene Richtlinie 90/239/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten durch Verordnung Maximalwerte für den Gehalt an Teer im Zigarettenrauch festzusetzen.

(2) Zigaretten mit einem den in der Verordnung gemäß Abs. 1 festgesetzten Höchstwert überschreitenden Teergehalt dürfen weder in das Bundesgebiet eingeführt noch in irgendeiner Weise aus dem Ausland bezogen werden.

(3) Wenn dies unter Bedachtnahme auf den Schutz der Verbraucher vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz für einzelne oder alle Tabakerzeugnisse Maximalwerte für den Gehalt an Teer und anderen Schadstoffen festzusetzen.

Etikettierung

§ 6. (1) Jede für die Abgabe an den Verbraucher vorgesehene Packung eines Tabakerzeugnisses muß mit einem allgemeinen Warnhinweis sowie alternierend mit gesundheitsspezifischen Warnhinweisen versehen sein.

(2) Jede für die Abgabe an den Verbraucher vorgesehene Packung Zigaretten muß darüberhinaus die Angabe des Teer- und Nikotingehalts einer Zigarette der jeweiligen Marke und Stärke aufweisen.

- 5 -

(3) Die Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft hat jährlich ein Verzeichnis des Teer- und Nikotingehalts jener Zigaretten zu erstellen und dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu übermitteln, die sie im vergangenen Jahr in Österreich in Verkehr gebracht hat.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt, Form, Größe, Beschaffenheit und Art der Anbringung der in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Angaben zu erlassen sowie geeignete Verfahren zur Messung und Kontrolle des gemäß Abs. 2 anzugebenden Teer- und Nikotingehalts vorzuschreiben. Eine solche Verordnung hat auch nähere Bestimmungen hinsichtlich der Meldeverpflichtung der Austria Tabakwerke Aktiengesellschaft zu enthalten.

Werbung

§ 7. (1) Werbung für Tabakerzeugnisse ist nur bis 31. Dezember 1996 und nur unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zulässig.

(2) Werbung für Tabakerzeugnisse ist auf die Darstellung des Tabakerzeugnisses und die Information über charakteristische Daten des Produktes zu beschränken und mit einem durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Inhalt und Ausgestaltung näher zu bestimmenden Hinweis auf die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums zu versehen. Darüberhinaus gilt:

1. Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse ist nur bis zur Größe von 8 Bogenanschlügen (2,38 m x 1,68 m) zulässig, wobei

- 6 -

maximal 2 Bogenflächen nebeneinander stehen dürfen und bis zur nächsten Bogenfläche ein Abstand von mindestens 150 m zu bleiben hat. Sie ist unzulässig im Umkreis (250 m) von Schulen, Jugendzentren und Schulbushaltestellen,

2. Werbung für Tabakerzeugnisse in österreichische Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen ist auf maximal 1 Seite pro Ausgabe zu beschränken,
3. Werbung für Tabakerzeugnisse in Kinos ist erst ab 20.00 Uhr zulässig.

(3) Verboten ist:

1. Werbung, die sich der Darstellung von Personen bedient,
2. Werbung für Zigaretten mit mehr als 10 mg Teergehalt,
3. die Verwendung von Aussagen, Aufmachungen oder Darstellungen, durch die der Eindruck hervorgerufen wird, daß der Genuß von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet sei, die Funktionen des Körpers, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen oder ein gehobenes Lebensgefühl zu vermitteln,
4. die Gratisverteilung, die verbilligte Abgabe und die Zusendung von Tabakerzeugnissen,
5. die Verteilung von im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Werbeartikel,
6. Werbung durch Himmelsschreiber oder ähnliche, die allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit erregende Aktionen,
7. Werbung in öffentlichen Verkehrsmitteln, Eisenbahnen, Flugzeugen und Schiffen.

§ 8. (1) Ab 1. Jänner 1997 ist jede Art der Werbung für Tabakerzeugnisse verboten.

- 7 -

(2) Eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 gilt für das Innere von Tabakgeschäften. Hier darf unbeschadet des Verbots des Abs. 1 zum Zweck der Unterrichtung der Konsumenten mittels Plakaten über die angebotenen Marken informiert werden, sofern diese Werbung

1. auf Darstellung des Tabakerzeugnisses und die Information über charakteristische Daten beschränkt ist,
2. einen durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Inhalt und Aufgestaltung näher zu bestimmenden Hinweis auf die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums enthält und
3. von außen nicht sichtbar ist.

Überwachung

§ 9. (1) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu überwachen. Soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bei der Überprüfung fachkundige Personen und geeignete Einrichtungen als Sachverständige heranziehen.

(2) Die Organe des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und die vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beauftragten Sachverständigen sind berechtigt,

1. den Betrieb des Herstellers von Tabakerzeugnissen zu besichtigen und insbesondere Herstellungs- und Prüfeinrichtungen zu überprüfen, Produktions- und Vertriebszwecken

- 8 -

dienende Aufzeichnungen einzusehen und Proben der der Produktion zugrundeliegenden Ausgangsstoffe, Zusätze und Hilfsstoffe in einem zur Überprüfung erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und

2. im Betrieb des Herstellers von Tabakerzeugnissen und des Tabakverschleißers im Sinne des Tabakmonopolgesetzes 1968, BGBl. Nr. 38, Proben von diesem Bundesgesetz unterliegenden Erzeugnissen in einem zur Überprüfung erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

(3) Diese Amtshandlungen sind außer bei Gefahr im Verzug während der Betriebszeiten durchzuführen. Die Organe und Sachverständigen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(4) Der Hersteller von Tabakerzeugnissen und der Tabakverschleißer im Sinne des Tabakmonopolgesetzes haben den Organen des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz sowie den durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz beauftragten Sachverständigen Zutritt zum Betrieb zu gewähren und ihre Überprüfungstätigkeit zu gestatten.

(5) Eine gemäß Abs. 2 entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hierdurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung gefährdet wird, in zwei gleiche Teile zu teilen, die amtlich zu verschließen sind. Dem Betriebsinhaber ist eine Bestätigung über die Probeentnahme auszufolgen.

(6) Für die im Betrieb des Herstellers entnommenen Proben gebührt keine Entschädigung. Werden die Proben im Geschäft des Tabakverschleißers entnommen, so hat der Hersteller oder Importeur durch Überlassung von in Art und Menge der Probeentnahme entsprechenden Erzeugnissen Ersatz zu leisten.

- 9 -

(7) Die entnommene Probe ist darauf zu untersuchen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht.

(8) Wird bei der Überprüfung ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder auf seiner Grundlage erlassener Verordnungen festgestellt, so kann der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz das Inverkehrbringen des jeweiligen Tabakerzeugnisses verbieten oder beschränken. Solche Maßnahmen können auch ohne vorangegangenes Verfahren oder vor Erlassung eines Bescheides getroffen werden. Es ist jedoch innerhalb von 2 Wochen ein entsprechender schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffenen Maßnahmen als aufgehoben gelten.

(9) Wird in einem Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig festgestellt, daß der Hersteller von Tabakerzeugnissen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen nicht eingehalten hat, so hat er - unbeschadet der Bestimmungen des § 13 - die Kosten der im betreffenden Fall durchgeführten Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen zu tragen.

Nichtraucherschutz

§ 10. Absolutes Rauchverbot gilt in

1. Unterrichts- und Fortbildungszwecken,
2. Verhandlungszwecken,
3. Ausstellungs- und Vorführungszwecken sowie
4. der sportlichen Betätigung

dienenden Räumen.

- 10 -

§ 11. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 10 gilt Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen folgender Einrichtungen:

1. Amtsgebäude des Bundes,
2. schulischer oder anderer Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche aufgenommen oder beherbergt werden,
3. Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung,
4. der Darstellung von Vorführungen oder Ausstellungen dienender Einrichtungen,
5. Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Bahn-, Flug- und Schiffsverkehrs.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 kann in jenen von Abs. 1 umfaßten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, ein Raum bezeichnet werden, in dem das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, daß der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

§ 12. (1) Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 gelten nicht für gastgewerbliche Betriebe. In solchen sind aber Nichtraucherzonen einzurichten, wenn ihre Größe eine in einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgesetzte Grenze übersteigt. Die den Nichtrauchern zugedachten Bereiche dürfen nicht von niedrigerem Standard sein als jene für Raucher. Der Inhaber des Betriebes ist für die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen verantwortlich. Er hat das Rauchverbot durch geeignete Hinweisschilder zu verdeutlichen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung zu bestimmen, ab welcher Größe und Anzahl der für die Bewirtung von Gästen vorgesehenen Räumlichkeiten, in gastgewerblichen Betrieben Nichtraucherzonen einzurichten sind.

- 11 -

Strafbestimmungen

§ 13. Wer

1. Tabakerzeugnisse entgegen § 2 in Verkehr bringt,
2. Tabakerzeugnisse entgegen § 3 oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 in Verkehr bringt,
3. Tabakerzeugnisse entgegen einer Verordnung gemäß § 4 in Verkehr bringt,
4. Tabakerzeugnisse entgegen einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 oder 3 in Verkehr bringt,
5. Tabakerzeugnisse entgegen § 6 oder einer Verordnung gemäß § 6 Abs. 4 in Verkehr bringt oder
6. entgegen § 7 oder einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 bzw. entgegen § 8 oder einer Verordnung gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 Werbung betreibt,

macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu S 100.000,-- , im Wiederholungsfall bis zu S 200.000,-- zu bestrafen.

§ 14. (1) Wer entgegen § 5 Abs. 2 Zigaretten aus dem Ausland einführt oder bezieht, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu S 5.000,-- im Wiederholungsfall bis zu S 10.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer gegen das Rauchverbot der §§ 10 und 11 verstößt oder in einer gemäß § 12 und einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 2 eingerichteten Nichtraucherzone raucht, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu S 5.000,-- im Wiederholungsfall bis zu S 10.000,-- zu bestrafen.

- 12 -

§ 15. Wer als Inhaber eines gastgewerblichen Betriebes die Nicht-
raucherschutzbestimmungen des § 12 oder einer Verordnung gemäß
§ 12 Abs. 2 nicht beachtet, macht sich einer Verwaltungsübertre-
tung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu S 50.000,--, im Wie-
derholungsfall bis zu S 100.000,-- zu bestrafen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16. Ausgenommen von Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind
Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl.Nr. 185/1983.

§ 17. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze ver-
weist, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung
anzuwenden.

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

§ 19. Tabakerzeugnisse in Packungen, die den Vorschriften dieses
Bundesgesetzes und seiner Verordnungen nicht entsprechen, dürfen
bis 30. Juni 1994 in Verkehr gebracht werden.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-
minister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

V o r b l a t t

A. Ziel und Problemlösung

Aus dem geplanten Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Österreich ergibt sich die Notwendigkeit, die innerstaatliche Rechtsordnung im Sinne des in das EWR-Abkommen übernommenen EG-Rechts umzugestalten. Diesem Erfordernis soll hinsichtlich des in Zusammenhang mit dem Konsum von Tabakwaren entstehenden Regelungspotentials durch vorliegenden Entwurf eines Tabakgesetzes Rechnung getragen werden. Davon unabhängig ergibt sich ein entsprechender Regelungsbedarf bereits innerstaatlich aus der gesundheitspolitischen Zielsetzung, das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen rechtlicher Determinierung zu unterwerfen sowie den Schutz des Passivrauchers auf umfassende Weise zu sichern.

B. Alternativen

keine

C. Inhalt

Regelungsschwerpunkte: Normierung von Anforderungen an in die Produktion von Tabakwaren eingebrachte Ausgangsmaterialien im Sinne einer Qualitätssicherung; Festsetzung von Maximalwerten für den Gehalt an Schadstoffen in Tabakerzeugnissen; weitreichende Etikettierungsvorschriften zum Zweck umfassender Konsumentenaufklärung; Regelung der Werbung für Tabakwaren im Sinne einer Primärprävention des Tabakkonsums; rechtliche Absicherung des Nichtraucherers vor Beeinträchtigungen durch Tabakrauch.

D. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage einschlägiger wissenschaftlicher Erfahrungen auf medizinisch-therapeutischem Gebiet steht zu erwarten, daß die Aufwendungen in Vollziehung dieses Gesetzes sowie etwaige Einnahmeverluste über das Staatsmonopol durch Einsparungen im Gesamtbereich der Gesundheitsfürsorge kompensiert werden.

- 1 -

E r l ä u t e r u n g e nI. Allgemeine Erläuterungen:

Der Teilnahme Österreichs an dem geplanten Europäischen Wirtschaftsraum hat die Umgestaltung der österreichischen Rechtsordnung entsprechend den Vorgaben des in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommenen EG-Rechts voranzugehen.

Die im Zusammenhang mit dem Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs einschlägigen EG-Rechtsetzungsakte, die

Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl.Nr. L 359 vom 8.12.1989, S. 1) und die

Richtlinie 90/239/EWG des Rates vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten (ABl.Nr. L 137 vom 30.5.1990, S. 36)

sind unter Punkt XXV in Anhang II des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum enthalten und - auf systemadäquate Weise im Rahmen eines Bundesgesetzes über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen - in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Vorliegender Gesetzesentwurf erschöpft sich jedoch nicht in der Erfüllung einer völkerrechtlichen Regelungsverpflichtung, ist vielmehr das Ergebnis langjähriger Bemühungen, im Zeichen gesundheitspolitischer Vorsorge das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakwaren zwingenden rechtlichen Regelungen zu unterwerfen. Eine

- 2 -

lediglich auf ein interministerielles Übereinkommen (zwischen dem Finanz- und Gesundheitsressort) gestützte Produktion kann diesem Anspruch ebensowenig genügen wie eine - noch dazu auf die Produktgruppe Kautabak beschränkte - Subsumierbarkeit unter lebensmittelrechtliche Bestimmungen.

Einer verantwortungsbewußten Gesundheits- und Verbraucherschutzpolitik entspricht es, Produktion und Vertrieb von Tabakerzeugnissen, einer im Hinblick auf die menschliche Gesundheit ohnehin äußerst bedenklichen Warengruppe, umfassender rechtlicher Determinierung zuzuführen. Eine solche sollte aber nicht nur das Fertigerzeugnis, sondern bereits die in die Produktion eingebrachten Ausgangsmaterialien in ihren Regelungsbereich einbeziehen.

Warnhinweise auf den Packungen fertiger Tabakerzeugnisse sollen den Verbraucher auf die mit dem Tabakkonsum untrennbar verbundenen Gefahren und die Vorteile eines Verzichts auf den "flüchtigen" Genuß aufmerksam machen. Dafür scheint es geboten, die inhaltliche Eindringlichkeit wie die angemessene formale Gestaltung durch entsprechende Etikettierungsvorschriften zu sichern, die neben Bestimmungen über allgemeine und spezifische Warnhinweise aber auch solche über die Angabe des Teer- und Nikotingehalts auf Zigarettenpackungen zu enthalten haben. Sinn und Zweck letzterer ist es, den Konsumenten auf den Schadstoffgehalt der jeweiligen Marke aufmerksam zu machen und ihm eine bewußte Kaufentscheidung zu ermöglichen. In ihrer Ausgestaltung und ihrem Regelungsinhalt entsprechen die Etikettierungsvorschriften jenen der im EWR-Abkommen enthaltenen Richtlinie 89/622/EWG, allerdings in ihrer durch die - noch nicht in den EWR-Vertrag aufgenommene - Richtlinie 92/41/EWG verschärften Fassung.

Auch die Regelung der Schadstoffobergrenzen erfolgt unter Bezugnahme auf die einschlägigen EG-Vorgaben (Richtlinie 90/239/EWG des

- 3 -

Rates über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten). Der österreichische Gesetzgeber möchte sich dabei jedoch nicht auf eine Limitierung des Teergehalts von Zigaretten beschränken und wahrt sich deshalb weitergehende Möglichkeiten regelnd einzugreifen für den Fall, daß dies im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich sein sollte.

Die vorgenannten gesetzgeberischen Maßnahmen verfolgen zwar alle das Ziel, den Konsumenten nach Möglichkeit vor unverhältnismäßigen, vermeidbaren gesundheitlichen Risiken zu schützen, können aber auch in ihrer Gesamtheit nichts an der Schädlichkeit des Rauchens selbst ändern. Eine tatsächliche Reduzierung des mit dem Tabakkonsum verbundenen Gefährdungspotentials kann nur durch eine Einschränkung des bzw. durch einen Verzicht auf den "Genuß" von Tabakwaren erreicht werden.

Angesichts der Tücken einer Raucherentwöhnung und der Unmöglichkeit durch Tabakkonsum verursachte Gesundheitsschädigungen rückgängig zu machen, hat sich das diesbezügliche Schutzbestreben in ganz besonderem Maße auf eine Primärprävention zu konzentrieren.

In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, den Beitrag der Werbung zur Förderung des Tabakkonsums zu erkennen. Ihrem gewaltigen Einflußpotential sind insbesondere Kinder und Jugendliche ausgesetzt, die durch Übernahme dieser sozial anerkannten Verhaltensweise das werbemäßig vermittelte positive Raucherimage auf sich übertragen wollen. Im Sinne der gesundheitspolitischen Zielsetzung dieses Gesetzesvorhabens ist daher alles daran zu setzen, durch eine umfassende Tabakwerberegulierung die Rolle der Werbung bei der Rekrutierung insbesondere junger Raucher auszuschalten.

- 4 -

Als ganz wesentliches, in diesem legislativen Rahmen zu verfolgendes Anliegen war der Schutz der Passivraucher vor Belästigung und Gefährdung durch Tabakrauch durch die Gestaltung besonderer Nichtraucherenschutzbestimmungen für jene Bereiche, die bisher rechtlicher Regelung entbehrten, zu verwirklichen. Sie basieren auf einer sorgfältigen Abwägung der Bedürfnisse der Passivraucher gegenüber jenen der Raucher und sollen nach Möglichkeit für ihren Bereich einen Beitrag zum harmonischen Miteinander von Rauchern und Nichtrauchern leisten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Die gleichzeitig den Geltungsbereich des Tabakgesetzes abgrenzende Definition der Produktgruppe "Tabakerzeugnisse" sieht von einem Verweis auf den Zolltarif ab, um zum einen leichte Verständlichkeit, zum anderen Übereinstimmung mit einschlägigem EG-Recht zu wahren.

Eine Bindung an die angeführten Zweckbestimmungen ist notwendig, um anderen Verwendungszwecken dienende Tabakerzeugnisse (z.B. bestimmte Arten von Schädlingsbekämpfungsmittel) vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes auszunehmen.

Als zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse gelten v.a. Zigarren (sowie Zigarillos und Stumpen), Zigaretten und Rauchtabak. Schnupftabak ist gepulverter oder gekörnter Tabak, der so zubereitet ist, daß er nicht zum Rauchen, sondern zum Schnupfen bestimmt

- 5 -

ist, während Kautabak Tabak in Rollen, Stangen, Streifen, Würfeln oder Platten ist, so zubereitet, daß er sich zum Kauen bzw. Lutschen eignet.

Zu § 1 Abs. 2:

Unter dem Begriff "Herstellen" ist die Summe aller Be- und Verarbeitungsschritte bis zum fertigen Produkt, einschließlich der beim Abpacken des fertigen Erzeugnisses erforderlichen Tätigkeiten, zu verstehen. Während als Bearbeitung beispielsweise die Behandlung des Tabaks zur Qualitätsverbesserung anzusehen ist, kann man als Verarbeitung die Summe all jener Vorgänge verstehen, die schließlich das Endprodukt entstehen lassen.

Beim Abpacken des Tabakerzeugnisses erforderliche Tätigkeiten sind all jene, die dem Verbringen des Tabakerzeugnisses in die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmte Form dienen.

Zu § 1 Abs. 3:

Der Ausdruck "Inverkehrbringen" wird durch Auflistung verschiedener Tätigkeiten definiert, die in ihrer Gesamtheit dieses Begriffsbild ausfüllen. Dabei ist unter "Vorrätighalten" eine dem Einbringen in den allgemeinen Verkehr vorgelagerte Tätigkeit zu verstehen und unter "Feilhalten" das Bereithalten zum Verkauf, d.h. jenes Stadium, in dem die Erfüllung eines Kaufvertrages durch tatsächliche Übergabe ohne besondere weitere Maßnahmen möglich ist. "Abgabe" ist schließlich - noch weitergehend - die Einräumung der tatsächlichen Verfügungsbefugnis.

- 6 -

Der 2. Satz des Absatz 3 soll dessen Reichweite insofern einschränken, als er das Bereithalten von Tabakerzeugnissen für eine schadlose Beseitigung von der Bedeutung des Begriffs "Inverkehrbringen" ausnimmt.

Zu § 1 Abs. 4:

Die Sammelbezeichnung für die Alkaloide aus der Tabakpflanze lautet "Tabak-Alkaloide". Dazu zählen u.a. Anabasin, Nicotyrin, Nicotellin. Hauptalkaloid ist jedoch das Nikotin, das in keiner anderen Pflanze in größeren Mengen vorkommt, jedoch auch in den jeweiligen Tabakpflanzen in sehr unterschiedlicher Konzentration enthalten ist ("Virginia"-Tabak enthält ca. 0,05 %, "Burley" 3 - 4 %, die Tabakstammpflanze der russischen "Machorka" bis zu 7,5 %).

Nikotin ist ein starkes Humangift. Die tödliche Dosis bei oraler Applikation wird für Erwachsene auf 40 - 60 mg geschätzt.

Zu § 1 Abs. 5:

Unter "Packung" ist die entsprechend den produktspezifischen Anforderungen des jeweiligen Tabakerzeugnisses ausgestaltete Verpackung zu verstehen, als deren wesentliche Elemente Warnhinweise und Schadstoffangaben zu nennen sind.

Zu § 1 Abs. 6:

Der Begriff "Schadstoffe" bezieht sich in gegebenem Zusammenhang auf jene Stoffe, die die Gesundheitsschädlichkeit des Konsums von Tabakwaren ausmachen. Vgl. auch Erl. zu § 5.

- 7 -

Zu § 1 Abs. 7:

Die Angemessenheit einer auf den sog. Rohtabak eingeschränkten Definition ergibt sich aus dem Regelungsinhalt dieses Gesetzesvorhabens. Er bezieht sich nicht etwa auf den Anbau oder die steuerrechtliche Behandlung von Tabak, sondern auf die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, weshalb bei der Begriffsbestimmung auf die Blätter der Tabakpflanze abzustellen war.

Bei der Ernte enthalten die Tabakblätter ca. 90 % Wasser. Dieser Wassergehalt wird durch Trocknung je nach Sorte auf 15 - 25 % reduziert. Die Trocknungsart (Luft-, Sonnen-, Heißluft- oder Feuer Trocknung) richtet sich nach dem Tabaktyp, der gewünschten Farbe des getrockneten Tabaks und nach seiner inneren und äußeren Qualität. Danach wird der Tabak in Kisten, Ballen und Fässern zu einer Art Nachreife ("Fermentation") verpackt, zunächst in klimatisierten Räumen gehalten und gelagert. Luftgetrocknete Tabake werden im allgemeinen intensiver fermentiert. Man kann dabei zwischen natürlicher Selbsterwärmung und künstlicher Fermentation in einer Kammer unterscheiden. Wichtige Tabaktypen sind beispielsweise Virginia, Kentucky, Maryland, Brasil, Burley, Sumatra und die Orienttabake.

Zu § 1 Abs. 8:

Die Eingrenzung des Begriffsinhalts des Wortes "Tabakgeschäft" auf solche Verkaufsstellen, die zur Bedienung ihrer Kunden über einen geschlossenen Innenraum verfügen, trägt in Verbindung mit der Bestimmung des § 8 Abs. 2 dem Umstand Rechnung, daß Tabakwerbung nur der Information der Raucher über die verschiedenen Marken und ihren jeweiligen Schadstoffgehalt dienen und deshalb ab 1997 auf

- 8 -

die unmittelbaren Abgabestellen beschränkt werden soll. Um zu verhindern, daß sich die Werbewirkung auch auf die (noch) nicht rauchende Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, erstreckt, sind per definitionem offene Verkaufsstellen, wie z.B. Kioske, vom Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 auszuschließen.

Zu § 1 Abs. 9:

Beim Verrauchen von Tabak ist zwischen 3 Prozessen zu unterscheiden: der reinen Verbrennung, der Schwelung und der Destillation unzersetzt überdestillierender Tabakinhalts- und -aromastoffe.

Art und Menge des beim Verrauchen des Tabaks in der Glutzone entstehenden Rauches ist vom Ausgangsmaterial und dessen chemischer und physikalischer Beschaffenheit, der Sauerstoffzufuhr, den Strömungsbedingungen und der Glutzonentemperatur abhängig. In der Glutzone des verrauchten Tabaks herrscht im äußeren Bereich durch Sauerstoff- und Luftzufuhr eine oxidierende Atmosphäre. Dabei findet eine vollständige Verbrennung des Tabaks statt. Im Inneren des Glutkegels liegen dagegen reduzierende Bedingungen vor, woraus eine unvollständige Verbrennung mit der Bildung ungesättigter organischer Verbindungen, Kondensations- und Polymerisationsprodukten resultiert. Hinter dem Glutkegel befindet sich die Rauchbildungszone, in der Tabak ohne Luft- und Sauerstoffzufuhr unter Bildung eines Rauchaerosols thermisch zersetzt wird. In der Verdampfungs- und Destillationszone verdampfen niedrig siedende Stoffe und gehen direkt in den Rauch über bzw. das beim Verrauchen des Tabaks freiwerdende Wasser transportiert diese Stoffe, wie Nicotin und etherische Öle, in den Rauch. Physikalisch gesehen besteht das Rauchaerosol aus einer fest-flüssigen Partikelphase, einer kondensierbaren Gasdampfphase und einer Gasphase. (Die Partikelkonzentration im Tabak liegt zwischen 10^7 und 10^{10} Partikel/ml Rauch).

- 9 -

Der Partikelphasenanteil beträgt 5 - 10 %. Bei der Rauchniederschlagung (Rauchkondensat) ballen sich kleine Partikeln zu größeren zusammen. Das (nikotinfreie) trockene Rauchkondensat wird dann als "Teer" bezeichnet.

Zu § 1 Abs. 10:

Erwerb zum Eigenverbrauch liegt zum einen dann vor, wenn ein Tabakerzeugnis für den persönlichen Verbrauch, zum anderen aber auch dann, wenn es für die Weitergabe an bestimmte Dritte erworben wurde.

Zu § 1 Abs. 11:

Angesichts der Verknüpfung der einzelnen Werbemittel untereinander und zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten war der Begriff Werbung umfassend zu definieren. Das Streben nach möglichst einheitlicher Regelung vergleichbarer Tatbestände gebietet eine Einbeziehung werbewirksamer Marktstrategien, die sonst vielleicht nicht dem Begriff Werbung in seiner allgemein üblichen Bedeutung subsumierbar wären.

Zu § 2:

§ 2 enthält in seiner ersten Ziffer ein allgemeines Verbot, Tabakerzeugnisse, welche den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes und auf seiner Grundlage erlassener Verordnungen nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen. Dadurch soll erreicht werden, daß die Belastung der Gesundheit durch schädigende Stoffe nach Möglichkeit reduziert wird, daß auf angemessene Weise über den Schad-

- 10 -

stoffgehalt von Zigaretten informiert und dem Verbraucher die Schädlichkeit des Tabakkonsums möglichst eindringlich vor Augen geführt wird.

Z 2 enthält darüber hinaus ein Verbot⁴ des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen, die für einen anderen als den im Rauchen und Kauen bestehenden oralen Gebrauch bestimmt sind. Nach der durch Richtlinie 92/41/EWG der Richtlinie 89/622/EWG eingefügten Begriffsbestimmung handelt es sich dabei um "solche Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen, sei es in Form eines Pulvers oder eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionsbeuteln bzw. porösen Beuteln, oder in einer Form, die an ein Lebensmittel erinnert, mit Ausnahme solcher Erzeugnisse, die zum Rauchen oder Kauen bestimmt sind".

Es geht dabei um eine neue Art von Tabakerzeugnissen, die sich in manchen Ländern auf dem Markt befinden und sich auf Grund ihrer besonderen Art der Applikation (die Beutel werden in die Mundhöhle gelegt, worauf das Nikotin freigesetzt wird) und ihrer ungewöhnlichen Aufmachung insbesondere bei Jugendlichen zunehmender Beliebtheit erfreuen. Ihre eigenartige Aufmachung bedingt darüber hinaus eine nicht zu unterschätzende Gefahr der Verwechslung mit anderen Produkten, beispielsweise Lebensmitteln.

Ganz besondere Bedeutung erlangen diese Faktoren angesichts der unverhältnismäßigen Schädlichkeit dieser Produkte. Sie enthalten zum einen erhebliche Mengen krebserregender Stoffe (die Konzentration von Nitrosaminen ist höher als beim Kautabak!), zum anderen ist die Nikotinaufnahme durch den Konsum dieser Erzeugnisse größer als bei Zigaretten und führt zu stärkeren Auswirkungen auf den Herzrhythmus und den Blutdruck. Bei Verbrauchern solcher Oraltabake, die am österreichischen Markt bislang allerdings noch keine

- 11 -

Bedeutung erlangt haben, ist auch die Nikotinabhängigkeit beschleunigt, da das Nikotin durch die Mundhöhle direkt in den Blutkreislauf eintritt.

Das hohe Gefährdungspotential dieser neuartigen Produkte hat die Europäische Gemeinschaft zu einem Vermarktungsverbot bewogen, dem sich Österreich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Erwägungen der EG schon heute anschließt, obwohl die Richtlinie 92/41/EWG noch nicht Bestandteil des EWR-Abkommens ist, und für den österreichischen Gesetzgeber somit noch keine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung besteht.

Zu § 3:

Durch die Bestimmungen des § 3 soll gewährleistet werden, daß nur qualitativ einwandfreier Tabak in die Produktion von Tabakwaren eingebracht wird. Für die Qualitätsbeurteilung entscheidende Kriterien sind u.a. Blattqualität, Reifegrad, Rauch und Brandeigenschaften. Hinsichtlich dieser Kriterien kann aber wieder differenziert werden: So ist beispielsweise bei den Brandeigenschaften zwischen Glutannahme, Glimmart, Glimmdauer und Farbe der Asche zu unterscheiden; so kann der Rauch mit wertenden Adjektiva folgender Art umschrieben werden: "harmonisch", "würzig", ... "stechend", "unsauber".

Von wesentlicher Bedeutung ist, daß die Tabakpflanze nicht nur der Gefahr parasitärer Krankheiten, sondern auch jener nichtparasitärer Schädigungen ausgesetzt ist. So hat beispielsweise ein Mangel an Nährstoffen oder die fehlerhafte Anwendung von Düngemittel große Auswirkungen auf die Qualität des Tabaks, so erhöht chloridhaltiges Wasser den Chlorid-Gehalt des Erntegutes, wodurch die Brandeigenschaften gemindert werden. Neben diesen vornehmlich für

- 12 -

den Wert des Tabak als solchen relevanten Auswirkungen, spielen auch solche in gesundheitlicher Hinsicht bedenkliche eine Rolle. So werden z.B. pflanzenverfügbare Schwermetalle wie Blei und Cadmium aus Müllkompost- und Klärschlammdünger von der Tabakpflanze aufgenommen und in den Blättern abgelagert, wodurch es zu bedenklichen Konzentrationen kommen kann; so kann es aber auch durch den fehlerhaften Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu überhöhten Rückstandsmengen kommen.

Hier ist es notwendig, erforderlichenfalls rasch regelnd eingreifen zu können, was durch eine Verordnungsermächtigung in Abs. 2 ermöglicht und sichergestellt werden soll.

Zu § 4:

Bei der Herstellung der verschiedenen Tabakerzeugnisse kann aus verarbeitungstechnischen Gründen nicht auf den Einsatz von Zusatz- und Hilfsstoffen verzichtet werden. Auch sie haben Auswirkungen auf das Ausmaß der Schädlichkeit des Tabakkonsums, wie sich am Beispiel der Zigarettenfilter eindrucksvoll demonstrieren läßt:

Aufgabe der Filter ist die mechanische Retention von Partikeln und Alkaloiden (z.B. Nicotin) aus dem Tabakrauch. In der Erfüllung dieser Zweckbestimmung gibt es aber Unterschiede. Jedes Filtermaterial hat seinen spezifischen Filtrationskoeffizienten: Celluloseacetat 0,232, Tabak 0,130 und Papier 0,244. Aktivkohle retiniert je nach verfügbarer innerer Oberfläche bis zu 85 % der Gas-/Dampfphase, dagegen so gut wie keine Partikelphase. Durch spezielle Filterkonstruktionen ist es gelungen, die Verweildauer des Rauches im Filter zu verlängern und eine Bündelung zu erzielen. Dies führt in Verbindung mit Perforationslöchern am Filter zu einem intensiven Geschmack auch leichter Zigaretten.

- 13 -

An diesem Beispiel wird der Einfluß der Zusatz- und Hilfsstoffe auf das Ausmaß der gesundheitlichen Belastung durch den Genuß von Tabakwaren deutlich. Um hier eine dem jeweiligen Stand der Technik angepaßte rechtliche Vorsorge treffen zu können, ist vorgesehen, daß durch eine Verordnung des Gesundheitsministers bestimmt werden kann, welche Zusätze und Hilfsstoffe unter Zugrundelegung welcher Anforderungen für die Herstellung von Tabakwaren verwendet werden dürfen.

Die Verordnungsermächtigung des § 4 erstreckt sich auch auf die Regelung des Einsatzes von Geruchs- und Geschmacksstoffen, der somit ebenfalls einer Reglementierung unterworfen werden kann, wenn dies zum Schutz der Verbraucher vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen geboten erscheint.

Zu § 5:

Die Festsetzung von Maximalwerten für den Teergehalt von Zigaretten ist im Hinblick auf das damit in Zusammenhang stehende Gesundheits-, insbesondere das (Lungen-) Krebsrisiko, von eminenter Bedeutung.

Aus der Übernahme der Richtlinie 90/239/EWG in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ergibt sich zusätzlich eine Verpflichtung zur Umsetzung der diesbezüglichen Vorschriften in innerstaatliches Recht. Im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs wird die Bestimmung konkreter Höchstwerte jedoch einer Verordnung vorbehalten, um auf diese Weise eine rasche Anpassung an Veränderungen im Stand der Technik und der EG-Rechtsentwicklung zu ermöglichen und zu gewährleisten.

- 14 -

Ein Verbot des Inverkehrbringens von den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 nicht entsprechenden Zigaretten ergibt sich bereits aus § 2 Z 1. Der Bedeutung der zugrundeliegenden gesundheitspolitischen Anliegen entsprechend war aber darüberhinausgehend auch der Import bzw. Bezug von Zigaretten aus dem Ausland den qualitativen Produkthanforderungen eines reduzierten Teergehalts zu unterwerfen.

Der Entwurf geht aber noch einen Schritt weiter, indem er vorsieht, daß noch weiterreichende Maßnahmen getroffen werden können, wenn dies im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen geboten erscheint. Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung bezieht sich zum einen auf die Limitierung auch anderer Schadstoffe als Teer, zum anderen auf die Festsetzung von Schadstoffgrenzwerten auch für andere Tabakprodukte als Zigaretten.

Zu § 6:

Die Etikettierungsvorschriften für Tabakerzeugnisse basieren auf der in Anhang II zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum enthaltenen Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. Nov. 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen. Die Regelungen dieser Richtlinie werden allerdings in ihrer durch die Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 geänderten Fassung in innerstaatliches Recht transformiert. Die genannte Änderungsrichtlinie 92/41/EWG ist noch nicht Bestandteil des EWR-Abkommens, eine entsprechende Implementierung wäre deshalb im Augenblick noch nicht unbedingt erforderlich.

- 15 -

Der gesundheitspolitische Hintergrund aller den Verkehr von Tabakwaren regelnden Bestimmungen gebietet jedoch möglichst weitreichenden Schutz vor den Gefährdungen durch Tabak und infolgedessen ehestmögliche Angleichung an effizienteren Schutz gewährende Regelungen der Gemeinschaft, wie im gegebenen Zusammenhang die Richtlinie 92/41/EWG, deren Übernahme in das EWR-Abkommen überdies nach jüngsten Verhandlungsergebnissen für die nächste Zukunft zu erwarten ist.

In Erweiterung der Regelung der Stammrichtlinie 89/622/EWG, wonach für alle Tabakerzeugnisse ein allgemeiner, aber nur für Zigaretten ein zusätzlicher spezifischer Warnhinweis vorgesehen war, fordert die Änderungsrichtlinie 92/41/EWG aufgrund vergleichbarer Gefahren durch andere Tabakerzeugnisse auch für diese zusätzlich spezifische Warnhinweise. Angesichts des uneinheitlichen Warenangebots und der Unterschiede hinsichtlich der produktspezifischen Gefahrenpotentiale ist die Ausgestaltung dieser spezifischen Warnhinweise jedoch einer differenzierten Regelung zu unterwerfen.

Für Zigaretten besteht - bereits in der Stammrichtlinie - insofern eine darüber hinausgehende Regelung, als deren Verpackung neben allgemeinen und spezifischen Warnhinweisen noch Angaben über den jeweiligen Teer- und Nikotingehalt aufzuweisen hat. Dadurch soll dem Verbraucher der markenspezifische Schadstoffgehalt vor Augen geführt und auf diese Weise ein Wechsel zu schadstoffärmeren Marken angeregt werden.

Die bei der Messung und Kontrolle des Teer- und Nikotingehalts anzuwendenden technischen Verfahren werden unter Berücksichtigung der entsprechenden EG-rechtlichen Vorgabe der Richtlinie 89/622/EWG durch eine Verordnung gemäß Abs. 4 zu bestimmen sein.

- 16 -

Einer solchen Verordnung ist auch die nähere Regelung hinsichtlich Ausgestaltung, Textierung und Applikation der Warnhinweise und Schadstoffangaben übertragen.

Der dritte Absatz des § 6 trägt der Bestimmung des Art. 3 der Richtlinie 89/622/EWG Rechnung, mit der den Mitgliedstaaten aufgetragen ist, der Kommission jährlich ein Verzeichnis des Teer- und Nikotingehalts der auf ihrem Markt zirkulierenden Zigaretten zu übermitteln, und schreibt der Austria Tabakwerke AG eine korrespondierende Informationspflicht vor.

Zu den §§ 7 und 8:

Eine verantwortungsbewußte Gesundheits- und Konsumentenschutzpolitik hat sich mit der Werbung für Tabakerzeugnisse als wesentlicher Ursache für die Attraktivität des Rauchens auseinanderzusetzen. Dabei gilt es, durch geeignete legislative Maßnahmen sicherzustellen, daß sich die Tabakwerbung auf ihre Rolle als Informationsträger beschränkt und die nichtrauchende Bevölkerung nicht durch die Schaffung eines positiven Raucherimages zum Tabakkonsum animiert. Aus diesem Grund ist sie in einem ersten Schritt ganz allgemein auf Produktinformation zu beschränken und all jene Werbestrategien zu untersagen, die darauf abzielen, das Rauchen mit einer Art elitärer Lebensanschauung in Verbindung zu bringen. Zulässig ist daher nur mehr die Abbildung des Tabakerzeugnisses unter Hinzufügung charakteristischer Daten des jeweiligen Produkts, also beispielsweise eines besonders niedrigen Teergehalts.

Jede Werbung für Tabakerzeugnisse ist darüber hinaus mit einem Hinweis auf die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums zu versehen. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausgestaltung der Warnhinweise werden durch Verordnung entsprechend jenen für die Verpackungen von Tabakerzeugnissen zu treffen sein.

- 17 -

Als ganz wesentliches im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens zu verfolgendes Anliegen gilt es im Sinne einer Primärprävention des Rauchens, die Rolle der Werbung bei der Rekrutierung insbesondere junger Raucher auszuschalten. Demgemäß waren für einzelne Arten von Werbeträgern Beschränkungen entsprechend sachspezifischer Gegebenheiten festzusetzen, die einen verbesserten Schutz der Jugendlichen vor dem gewaltigen Einflußpotential der Werbung implizieren. So hat in Zukunft die Anpreisung von Tabakwaren mittels Plakaten an jenen Orten zu unterbleiben, wo sie verstärkt auch jungendliches Publikum ansprechen. Vergleichbare Anknüpfungspunkte wurden für die Tabakwerbung im Kino gefunden.

Zur Untermauerung dieser in Abs. 2 enthaltenen Werbebeschränkungen erschien es erforderlich, gewisse aggressive Werbestrategien, die Werbung in öffentlichen Verkehrsmitteln, Flugzeugen und Schiffen sowie die Werbung für Zigaretten mit mehr als 10 mg Teergehalt durch ein explizites Verbot in Abs. 3 zu untersagen.

Als Fortentwicklung dieser Schutzpolitik in Form von Werbebeschränkungen soll ab 1.1.1997 ein umfassendes Werbeverbot in Kraft treten, das in Verbindung mit der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 11 jede Form der mündlichen und schriftlichen Kommunikation und darüberhinaus auch jede Form der Gratisverteilung, der verbilligten Abgabe und der Zusendung von Tabakprodukten sowie jene Art des Sponsorings, die durch den begleitenden Einsatz von Werbemittel charakterisiert ist, in ihren Geltungsbereich einbezieht.

Dieser gegenüber der Terminologie des entsprechenden EG-Richtlinien-Vorschlages weitreichendere Begriff wurde aus Gründen der Funktionalität und zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten gewählt.

- 18 -

Die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 2 trägt der Rolle der Werbung als Informationsmittler gegenüber interessierten Verbrauchern Rechnung und war in dieser ihrer Zweckbestimmung auf solche Tabakgeschäfte zu beschränken, die im Inneren über für den Kundenverkehr bestimmte Geschäftsräume verfügen. Das hat zur Folge, daß jene Verkaufsstellen für Tabakerzeugnisse, die dem allgemeinen Publikumsverkehr offenstehen, wie z.B. Kioske, nicht vom Geltungsbereich des Abs. 2 umfaßt sind.

Damit soll der Schutzwürdigkeit der übrigen, der nichtrauchenden Bevölkerung Rechnung getragen werden. Das gleiche Ziel verfolgt die Bestimmung des Abs. 2 Z 3, wonach die Werbung im Tabakgeschäft von außen nicht sichtbar sein darf.

Den Schutz des Rauchers vor unlauteren Werbepraktiken bezweckt eine Begrenzung der "erlaubten Werbung" auf reine Produktinformation, die um einen Hinweis auf die Gesundheitsschädlichkeit des Rauchens zu ergänzen ist. Die nähere inhaltliche und formelle Gestaltung obliegt hierbei wieder einer Verordnung des Gesundheitsministers.

Zur Vermeidung etwaiger Abgrenzungsschwierigkeiten sei noch darauf hingewiesen, daß das Werbeverbot den Hersteller nicht daran hindert, sportliche und kulturelle Veranstaltungen zu unterstützen, ihm aber sehr wohl untersagt, die Gelegenheit zu nützen, um Werbung unter Einsatz von Werbemedien durchzuführen, die die Marke, Symbole oder andere Unterscheidungsmerkmale verwenden, die mit Tabakprodukten verbunden sind.

Eine Information über das Sponsoring einer Veranstaltung ist somit nicht verboten, solange vollständig auf die Verwendung von Symbolen oder Unterscheidungsmerkmalen verzichtet wird, die diese Veranstaltung mit einer Tabakmarke verbinden.

Zu § 9:

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tabakgesetzes sowie auf seiner Grundlage erlassener Verordnungen obliegt dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, der sich dabei erforderlichenfalls fachkundiger Personen und geeigneter Einrichtungen zu bedienen hat.

Die Überwachungsorgane sind im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit insbesondere auch berechtigt,

- den Betrieb des Herstellers zu besichtigen, zu überprüfen, Produktions- bzw. Vertriebszwecken dienende Aufzeichnungen einzusehen und Proben der Produktionsmaterialien zu entnehmen sowie
- im Betrieb des Herstellers und des Tabakverschleißers Proben der Fertigware zu entnehmen.

Der Betriebsinhaber hat diese - grundsätzlich während der Betriebszeiten durchzuführenden - Überwachungsmaßnahmen zu dulden und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Bei Probeentnahme ist dem Betriebsinhaber grundsätzlich eine amtlich verschlossene Gegenprobe, jedenfalls aber eine Bestätigung über die Probeentnahme auszufolgen. Eine Entschädigung gebührt an sich nicht. Wird aber die Probe beim Tabakverschleißer entnommen, so ist seitens des Herstellers bzw. Importeurs Ersatz zu leisten.

Stellt sich bei der Überprüfungstätigkeit der Überwachungsorgane ein Verstoß gegen die relevanten einschlägigen Vorschriften heraus, so kann gemäß Abs. 8 durch entsprechende Maßnahmen das Inverkehrbringen des jeweiligen Tabakerzeugnisses beschränkt oder untersagt werden.

- 20 -

Die Kosten der jeweiligen Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen sind vom Hersteller zu tragen, wenn in einem Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig festgestellt worden ist, daß er gegen die Vorschriften des Tabakgesetzes bzw. seiner Verordnungen verstoßen hat. Von dieser Regelung bleiben die in § 13 enthaltenen Strafbestimmungen unberührt.

Zu den §§ 10 bis 12:

Die heute vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen keinen Zweifel daran, daß das unfreiwillige Einatmen von Tabakrauch nicht nur belästigend, sondern darüberhinaus auch gesundheitsschädlich ist. Deshalb erscheint es geboten, den Nichtraucher in seinem Recht auf rauchfreie Luft möglichst weitgehend zu schützen. Diesem gesetzgeberischen Auftrag entspricht es, den Schutz vor den Gefährdungen durch Tabakrauch auch in den bislang "rechtsfreien", d.h. nicht durch spezifische Sonderregelungen abgedeckten Bereichen gesetzlich zu verankern.

So bleibt auch die Verwirklichung des Nichtraucherschutzes am Arbeitsplatz weiterhin einer systemorientierten Regelung durch arbeitsrechtliche Vorschriften vorbehalten. In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmungen des neuen Arbeitsschutzgesetzes zu verweisen, die gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentliche Verbesserungen im Nichtraucherschutz bringen.

Spezifische Nichtraucherschutzbestimmungen für den Bereich der Krankenanstalten werden im Krankenanstaltengesetz zu treffen sein, um den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend, die Kompetenzen der Länder hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung zu wahren.

- 21 -

Das in § 10 für bestimmte, taxativ aufgezählte Räumlichkeiten normierte absolute Rauchverbot berücksichtigt, daß der Schutz vor Tabakrauch in bestimmten Zweckwidmungen unterliegenden Räumen besondere Bedeutung erlangt. Dieser besonderen Bedeutung kann nur durch die ausnahmslose Geltung eines entsprechenden Verbots in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Das in § 11 vorgesehene Rauchverbot bezieht sich im Gegensatz zu jenem des § 9 nicht auf bestimmte einzelne Räume, sondern grundsätzlich auf allgemein zugängliche Räume bestimmter Einrichtungen.

Um im Zuge der Nichtraucherchutzgesetzgebung auch den Bedürfnissen der Raucher Rechnung zu tragen, ermöglicht der Abs. 2 des § 11 als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 die Bezeichnung von Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist. Als wesentliche Voraussetzung muß dabei allerdings gewährleistet sein, daß der Rauch aus diesen "Raucherzimmern" nicht in den rauchfreien Bereich gelangt.

Das Verhältnis der Bestimmungen des § 11 zu jenen des § 10 sei an einem Beispiel verdeutlicht. Während für die Filmvorführung bestimmte Räume eines Kinos jedenfalls dem absoluten, unabdingbaren Rauchverbot des § 10 Z 3 unterliegen, hindert das grundsätzliche Rauchverbot für die übrigen allgemein zugänglichen Räume (§ 11 Abs. 1 Z 4) den Betreiber nicht daran, beispielsweise einen eigenen Warteraum vorzusehen, in dem geraucht werden darf, wenn deren mehrere zur Verfügung stehen (§ 11 Abs. 2).

Eine der gesundheitspolitischen Zielsetzung dieses Bundesgesetzes entsprechende umfassende Berücksichtigung der elementaren Interessen der Nichtraucher macht entsprechende Schutzbestimmungen auch im gastgewerblichen Bereich notwendig.

- 22 -

Um diesem Bedarf zu entsprechen, verpflichtet § 12 den Betriebsinhaber zur Einrichtung von Nichtraucherzonen. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten oder Schwierigkeiten in der Durchsetzung dieser Bestimmung ist allerdings vorgesehen, daß eine solche Verpflichtung erst ab einer gewissen - durch Verordnung gemäß Abs. 2 festzulegenden - Größe und Anzahl der der Bewirtung dienenden Räumlichkeiten entsteht.

In diesem Rahmen wird dem Betriebsinhaber die Verantwortung für die Einhaltung dieser Nichtraucherschutzbestimmungen übertragen. Von entsprechender Bedeutung wird dabei die Kenntlichmachung des Rauchverbots in den "rauchfreien Zonen" sein.

Zu den §§ 13 bis 15:

Die Bestimmungen der §§ 13 ff enthalten die zur Durchsetzung der im Tabakgesetz festgelegten Normen erforderlichen und angemessenen Strafsanktionen.

Zu § 16:

Die Regelung des § 16 nimmt solche tabakhältigen - an sich der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 entsprechenden - Erzeugnisse vom Geltungsbereich des Tabakgesetzes aus, die gemäß § 1 des Arzneimittelgesetzes als Arzneimittel zu qualifizieren sind. Das hat zur Folge, daß beispielsweise der "Nikotinkaugummi" oder die "Medizinalzigarette" den weitaus strengeren Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes unterliegen.

Zu § 17:

Die Anordnung des § 17, die im Rahmen dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Verweisungen auf andere Bundesgesetze im Sinne einer dynamischen Verweisung zu verstehen, hat die einheitliche Entwicklung der Rechtsordnung und die Vermeidung von Regelungslücken vor Augen.

Zu den §§ 18 bis 20:

Die Regelung des § 18 enthält die den Beginn des zeitlichen Bedingungsbereichs determinierende Inkrafttretensbestimmung, jene des § 19 Übergangsbestimmungen für den Bereich der Etikettierungsvorschriften. § 20 weist die Vollziehung des Tabakgesetzes dem Gesundheitsminister zu.